

Grundsatzklärung der LBBW zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Stand: 25.09.2026

Inhalt

1. Präambel	3
2. Erfüllung der Sorgfaltspflichten	3
2.1 Durchführung von Risikoanalysen	4
2.2 Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	4
2.3 Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern	4
2.4 Abhilfemaßnahmen	5
2.5 Beschwerdeverfahren	5
2.6 Dokumentation und Berichterstattung	6
3. Jährliche und anlassbezogene Überprüfung	6
4. Ergebnis der Risikoanalyse	6

1. Präambel

Dieses Dokument ist die Grundsatzerklärung der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) gemäß § 6 Absatz 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Sie gilt für die eigenen Lieferketten der LBBW sowie für ihren eigenen Geschäftsbereich. Der eigene Geschäftsbereich der LBBW umfasst die eigenen Beschäftigten. Zum eigenen Geschäftsbereich der LBBW zählt auch der Geschäftsbereich der Gesellschaften, auf die die LBBW einen bestimmenden Einfluss ausübt.

Im Rahmen der Umsetzung des LkSG berücksichtigt die LBBW die menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in ihren eigenen Lieferketten und in ihrem eigenen Geschäftsbereich. Die LBBW orientiert sich dabei an internationalen Standards und Prinzipien.

Die LBBW orientiert sich bei der Umsetzung des LkSG an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und erwartet die Einhaltung entsprechender Standards auch von ihren Vertragspartnern. Die LBBW ist Mitglied des Global Compact der Vereinten Nationen. Die LBBW erkennt die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) an. Die Kernarbeitsnormen der ILO und die allgemeinen Menschenrechte bilden den Rahmen für die Sorgfaltspflichten nach dem LkSG.

Die menschenrechts- und umweltbezogenen Anforderungen der LBBW sind im Code of Conduct dokumentiert. Diskriminierung und Benachteiligung sind nach den Grundsätzen der LBBW nicht zulässig.

2. Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten setzt die LBBW ein Risikomanagement ein, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Hierzu wurden von der LBBW angemessene Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und in ihren Beschaffungsprozessen implementiert. Für die Überwachung des Risikomanagements ist der Menschenrechtsbeauftragte der LBBW zuständig.

2.1 Durchführung von Risikoanalysen

Die LBBW führt Risikoanalysen in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie bezüglich ihrer Zulieferer durch. Diese Risikoanalysen erfolgen einmal jährlich sowie anlassbezogen. Im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse werden zunächst anhand definierter Risikofaktoren mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken auf Branchen- und Länderebene ausgewertet.

Wird dabei ein wahrscheinliches Risiko ermittelt, führt die LBBW im nächsten Schritt eine konkrete Risikoanalyse durch. Dabei wird der betroffene Zulieferer oder der fragliche eigene Geschäftsbereich nähergehend untersucht.

2.2 Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Sobald die LBBW aufgrund der Risikoanalyse ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbereich feststellt, werden angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen, insbesondere:

1. die Umsetzung der in der Grundsatzerklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsbereichen
2. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken vermieden oder gemindert werden,
3. die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen,
4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in dieser Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

2.3 Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern

Sobald die LBBW aufgrund der Risikoanalyse ein relevantes Risiko bei einem unmittelbaren Zulieferer feststellt, werden angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen, insbesondere:

1. die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
2. die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
3. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer zu überprüfen,
4. die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers.

Sofern die LBBW substantiierte Kenntnis über die mögliche Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern erhält, werden anlassbezogen und unverzüglich folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Durchführung einer Risikoanalyse,
2. Verankerung angemessener Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher,
3. Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht und
4. gegebenenfalls entsprechende Aktualisierung dieser Grundsatzerklärung.

2.4 Abhilfemaßnahmen

Sollte eine tatsächliche oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer identifiziert werden, wird die LBBW unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Für den eigenen Geschäftsbereich bedeutet dies das sofortige Verhindern der Durchführung beziehungsweise das Abstellen der verletzenden Handlung. In Bezug auf den unmittelbaren Zulieferer wird mit den Verantwortlichen im Einzelfall eruiert, welche konkreten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind. Abhilfemaßnahmen können gegebenenfalls bis zur zeitweiligen Aussetzung oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führen.

2.5 Beschwerdeverfahren

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu erfahren und um rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, hat die LBBW ein Meldeverfahren eingerichtet. Im Meldeverfahren können auf LkSG relevante Risiken und Pflichtverletzungen sowohl im eigenen Geschäftsbereich der LBBW als auch bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer hingewiesen werden. Die LBBW hat das bereits eingeführte Hinweisgebersystem um die Anforderungen des LkSG angepasst. Somit steht ein einheitlicher Hinweismeldeweg zur Verfügung. Über diesen Meldeweg können Personen u.a. schriftlich, mündlich und über eine Ombudsperson Hinweise und Informationen an die für die Entgegennahme zuständige Stelle innerhalb der LBBW geben. Die Verfahrensordnung für die Meldung von Hinweisen nach dem LkSG, dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und dem Kreditwesengesetz (KWG) ist auf der Internetseite der LBBW veröffentlicht.

2.6 Dokumentation und Berichterstattung

Die LBBW dokumentiert unternehmensintern fortlaufend die Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Basierend auf den durchgeführten Risikoanalysen wird der Jahresbericht erstellt und auf der Internetseite der LBBW veröffentlicht.

3. Jährliche und anlassbezogene Überprüfung

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens werden einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft und bei Bedarf unverzüglich aktualisiert.

4. Ergebnis der Risikoanalyse

Die Risikopositionen der unmittelbaren Zulieferer und des eigenen Geschäftsbereichs wurden vorab nach den abstrakten Kriterien bewertet. Die vereinzelt festgestellten abstrakten Risikopositionen wurden anschließend konkret geprüft. Erforderlichenfalls wurden angemessene Präventionsmaßnahmen eingeführt.

Stuttgart, den 25. September 2026

Der Vorstand

Landesbank Baden-Württemberg

www.LBBW.de

kontakt@LBBW.de

Hauptsitze

Stuttgart

Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Telefon 0711 127-0

Karlsruhe

Ludwig-Erhard-Allee 4
76131 Karlsruhe
Telefon 0721 142-0

Mannheim

Am Victoria-Turm 268163Mannheim
Telefon 0621 428-0

Mainz

Rheinallee 86
55120 Mainz
Telefon 06131 64-0